

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1869 in Kraft, dergestalt, daß der Zuschlag hinsichtlich aller Sporteln und Gebühren, welche von da an liquidirt werden, Anwendung findet.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unserem beigefügten Fürstlichen Inseigel.

Schloß Oesterlein, am 28. Dezember 1868.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. E. v. Beulwitz.

9) Ministerial-Verordnung vom 29. Dezember 1868, betr. die Amortisation der Staatsschuld des Fürstenthums Neuß j. U.

Nachdem die gesammten kündbaren Staatsschulden des Fürstenthums Neuß j. U. durch Ausfertigung von Staatsschuldscheinen in unkündbare verwandelt worden sind, wird in Uebereinstimmung mit §. 14 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezbr. 1856, über die Amortisation der Staatsschulden Folgendes bestimmt:

1.

Die Amortisation hat zunächst durch Auslösung der auf den Inhaber lautenden Serien A und B der Staatsschuldscheine zu erfolgen. Erst nach deren vollständiger Auslösung wird zur Amortisation der auf den Namen lautenden Serie C geschritten, hinsichtlich deren die näheren Bestimmungen zur Zeit noch vorbehalten bleiben.

2.

Die Auslösung findet im November des ersten Jahres jeder dreijährigen Finanzperiode statt, zum ersten Mal im November 1869.

3.

Aus sämmtlichen Staatsschuldscheinen der Serien A und B werden jedes Mal so viele ausgelöst, daß der Betrag der für die drei Jahre der Finanzperiode stattdmäßig